

Markt Mittenwald

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Mittenwald folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Mittenwald

BGS - EWS

vom 20.11.2012

Inhaltsverzeichnis:

| | | | |
|---|---|---|---|
| BEITRAGSERHEBUNG | 1 | GEBÜHRENERHEBUNG | 2 |
| BEITRAGSTATBESTAND | 1 | EINLEITUNGSGEBÜHR..... | 2 |
| ENTSTEHEN DER BEITRAGSSCHULD | 1 | ENTSTEHEN DER GEBÜHRENSCHULD..... | 3 |
| BEITRAGSSCHULDNER | 1 | GEBÜHRENSCHULDNER..... | 3 |
| BEITRAGSMAßSTAB | 1 | ABRECHNUNG, FÄLLIGKEIT, VORAUSZAHLUNG..... | 3 |
| BEITRAGSSATZ..... | 2 | PFLICHTEN DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSCHULDNER..... | 3 |
| FÄLLIGKEIT | 2 | INKRAFTTRETEN..... | 3 |
| ABLÖSUNG DES BEITRAGS | 2 | | |
| ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE..... | 2 | | |

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für

die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Beitragstatbestände die von den Satzungen bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.04.2003 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten

Gebieten von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen, unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 und 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 1) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (7) Bei Grundstücken, welche von einer reinen Schmutzwasserkanalisation erschlossen werden, entfällt der Grundstücksflächenbeitrag. Bei Grundstücken, welche zu einem späteren Zeitpunkt auch von einer Regenwasserkanalisation erschlossen werden, entsteht damit auch der Grundflächenbeitrag.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,45 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 11,31 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Auflösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,69 € pro Kubikmeter Abwasser. Für Grundstücke, bei denen eine Einleitung von Niederschlagswasser nicht möglich ist oder für die eine Einleitung untersagt wurde, beträgt die Gebühr 90 v. H. der Gebühr nach Abs. 1 Satz 2. Bei

Grundstücken, welche von einer Schmutz- als auch von einer Regenwasserkanalisation erschlossen werden, wird diese Ermäßigung auf Antrag gewährt, wenn nachweislich kein Oberflächenwasser in die Kanalisation gelangt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen sind grundsätzlich, die aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen sind stets durch geeichte und von den Gemeindewerken zugelassene Wasserzähler nachzuweisen. Der Einbau und die Unterhaltung der Wasserzähler erfolgt gegen Kostenerstattung seitens des Gebührenpflichtigen durch die Gemeindewerke oder deren Beauftragte. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Die Wassermengen sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 ausgeschlossen sind
- a) Wassermengen bis zu 1 m³ monatlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- (4) Im Falle des §10 Abs. 2 Sätze 5 bis 8 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Jahr und Einwohner, der am Stichtag 01.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist,

unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende Schätzungen möglich.

§ 11

Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 1.2., 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11. und 1.12. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. April 2003 außer Kraft.

Mittenwald, 30.11.2012

.....
Adolf Hornsteiner
1. Bürgermeister

Siegel

Die Entwässerungssatzung (EWS) vom 20.11.2012 wurde vom Marktgemeinderat Mittenwald am 20.11.2012 mit Beschlussnummer 99 beschlossen.

Die Satzung ist weder genehmigungs-, noch anzeige-, noch vorlagepflichtig.

Die Satzung wurde ab 01.12.2008 im Rathaus des Marktes Mittenwald, Zimmer 6 und bei den Gemeindewerken Mittenwald, Zimmer 11 zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung der Satzung wurde durch Anschlag einer entsprechenden Bekanntmachung an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 01.12.2008 angeheftet und am 23.12.2008 wieder abgenommen.

Mittenwald, den 23.12.2012

.....
Adolf Hornsteiner
1. Bürgermeister Markt Mittenwald

Siegel